



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 113. Die Dienstleistung ist eine allgemeine Last

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Hierüber entstand ein Proceß zwischen dem Straßenkötter Brand N. 49. zu Silixen und dem Hoppenplöcker Beckmann oder Grönewald N. 17. daselbst, welcher vom Hofgerichte durch das *judicatum* vom 27. Jenner 1799 dahin entschieden ist:

„Daß jenes Object, die Hand-Grüzmühle, restituirt werden solle.“

Der Hauptgrund der Entscheidung war, weil die Leibzuchtordnung keinen Unterschied deswegen mache, und die Mühle eigentlich kein persönliches industrial Professionisten-Instrument, sondern ein für jeden Landmann brauchbares Werkzeug; auch nicht abzusehen sey, warum solches nicht zum Haus-Inventario gerechnet werden solle ^{d)}.

8. Capitel.

Von den Diensten.

§. 113. Die Dienstleistung im Lande ist in der Regel eine auf allen Bauerhöfen, ohnrücksichtlich ihrer Qualität, ruhende Last. Hieraus folgt, daß die Dienste von den Stättebesitzern, sie mögen in einem leib- oder gutsherrlichen Verhältnisse stehen oder leibfrey seyn, d. i. die Befreyung von Sterbfall, Freykauf und dergl. genießen, doch geleistet werden müssen.

§. 114. Der Grund oder die Befugniß zur respectiven Forderung und Leistung der Dienste beruhet nur entweder auf Ver-

d) Siehe die Meditat. der Gebrüder Overbeck 4. B. Meditat. 226.